

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** (FN 82457h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 31, 8720 Knittelfeld, wird gemäß gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus folgenden drei Blöcken: einem regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen im Ausmaß von rund 60 Minuten, Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von rund 30 Minuten sowie Wetterpanorama-Bildern im Ausmaß von rund 30 Minuten. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert und 8 bis 12 Mal täglich ausgestrahlt. Die Wetterpanorama-Bilder und die Standbild-Einschaltungen werden akustisch wechselweise mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 16.09.2011, ergänzt mit Schreiben vom 29.09.2011 beantragte die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Pongau und oberes Ennstal“.

2. Sachverhalt:

Angaben zur Antragstellerin

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 82457h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld und einer Stammeinlage von ATS 501.000,-, davon einbezahlt ATS 250.500,-. Gesellschafter zu gleichen Teilen sind Ing. Walter Winter (geb. 27.12.1952), Walter Winter (geb. 21.08.1926) und Ing. Wolfgang Winter. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Zwei Gesellschafter der Antragstellerin sind an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, einer zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld, beteiligt. Das Stammkapital beträgt ATS 715.000,- und wurde in der Höhe von ATS 465.000,- einbezahlt. Gesellschafter sind Ing. Walter Winter mit einem Anteil von 50%, Ing. Wolfgang Winter mit einem Anteil von 40% sowie die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 10%. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 139174v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Gesellschafter der FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH sind Dr. Christian Zwach und Dr. Ralph Forcher zu jeweils gleichen Anteilen, das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 500.000,-.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2010, KOA 4.424/10-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV - Das Magazin“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Mur-, Mürztal“ sowie MUX C – Pongau und oberes Ennstal“. Weiters veranstaltet die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aufgrund der Anzeige vom 24.06.2002, KOA 1.900/02-24 das Kabelfernsehprogramm „ATV-Panorama“.

Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Region Pongau und oberes Ennstal umfasst.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.224/11-026, wurde folgendes Programm bouquet genehmigt:

- „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.
- „ATV – Das Magazin“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant ein im Umfang von rund 70 % eigenproduziertes regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen. Die Dauer des Wochenmagazins beträgt rund 60 Minuten. Daneben werden Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten gesendet. Für rund 30 weitere Minuten werden Bilder von Wetterkameras gesendet. Insgesamt wird das Programm täglich rund 8 bis 12 Mal wiederholt. Das Standbildprogramm sowie der Wetterpanorama werden akustisch wechselweise mit den Programmen „Ö3“, „Ö2 Radio Steiermark“ und „Antenne Steiermark“ unterlegt.

Das Programm wird unverschlüsselt ausgestrahlt.

Ing. Walter Winter ist als Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH seit vielen Jahren für die Erstellung eines Fernsehprogramms verantwortlich. Für die Produktion des Programms kann die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. auf die bestehende Infrastruktur der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und deren Mitarbeiter zurückgreifen, die langjährige Erfahrung bei der Erstellung des Programms „ATV – Das Magazin“ haben.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Eine Verbreitungsvereinbarung wurde zwischen der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am 16.09.2011 geschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Knittelfeld, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Eigentümer sind alle in Österreich wohnhaft; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ein glaubhafter Businessplan vorgelegt und war weiters zu berücksichtigen, dass Ing. Walter Winter mit der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH bereits erfolgreich ein lokales, terrestrisch verbreitetes Fernsehprogramm veranstaltet und in weiten Bereichen auf dieses bestehende Personal zurückgegriffen werden kann. Damit konnte die Antragstellerin auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den

Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

Zu den Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. Oktober 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H., Sandgasse 31, 8720 Knittelfeld, **vorab per E-Mail, per RSb**